

Eidg. Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 4. März 2019 / AN
VL Versicherungsaufsichtsgesetz

Elektronischer Versand: rechtsdienst@sif.admin.ch

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes grundsätzlich. Die Erarbeitung eines eigenständigen Sanierungsrechts und die Einführung von Verhaltenspflichten analog zum FIDLEG sind notwendige Anpassungen. Zu begrüssen sind zudem die Aufsichtserleichterungen für Versicherungsunternehmen mit professionellen Kunden.

Folgende Anträge geben wir jedoch ein:

1. Missbrauchsbegriff präzisieren (Pa.Iv. 17.409 Josef Dittli «Präzisierung des Missbrauchsbegriffs in der Versicherungsaufsicht»)

Zwar hat bisher nur die WAK-S über die Pa.Iv. 17.409 von SR Josef Dittli beschlossen, doch würde es sich thematisch anbieten, die Forderung des Vorstosses im Rahmen des VAG dem Parlament vorzulegen.

Der Schutz der Versicherten vor Missbrauch ist ein zentrales und wohl unbestrittenes Anliegen des VAG. Mit Artikel 46 Absatz 1 Litera f VAG wird die Aufsichtsbehörde zwar mit der Aufgabe betraut, die Versicherten gegen Missbräuche der Versicherungsunternehmen und der Vermittler zu schützen. Was unter einem Missbrauch zu verstehen ist, wurde im Gesetz aber nicht näher geregelt. Das aktuelle Verständnis von Missbrauch bei der Aufsichtsbehörde und die daraus resultierenden Eingriffe in die unternehmerische Freiheit und die Vertragsautonomie der Versicherer müssen leider als unverhältnismässig und nicht im Sinne des Gesetzgebers wahrgenommen werden. Daher ist der Missbrauchsbegriff zu präzisieren, um die heutige nicht gesetzeskonforme Auslegung zu unterbinden.

2. Staatliche Überregulierung und Doppelspurigkeiten verhindern

Wenn der Kundenschutz und die Systemstabilität nicht gezielt und substantiell gestärkt werden, sondern vielmehr die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens geschwächt wird, muss zwingend auf staatliche Regulierung verzichtet werden.

So soll auf eine Prüfung durch die FINMA von Personen, die mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung betraut sind sowie von Auslagerungsvorhaben verzichtet werden (Art. 5).

Ausländische Rückversicherer, welche in ihrem Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht unterstehen und bei welchen der Informationsaustausch sowie die Rechtshilfe mit der zuständigen ausländischen Behörde gegeben ist, sollen einer vereinfachten Aufsicht unterstehen. Diese Firmen haben professionelle Kunden,

bei welchen der Kundenschutz nicht prioritär ist. Sie unterstehen zudem der Aufsicht am Hauptsitz. Die vorgesehene Aufsicht ist international nicht gefordert und wäre daher ein unnötiger Swiss Finish, welcher dem Standort Schweiz beträchtlichen Schaden beifügen könnte.

Art. 39 e und Art. 39 h mit Anforderungen zum Basisinformationsblatt für qualifizierte Lebensversicherungen führen in Verbindung mit Art. 39b, Art. 39c und Art. 39d zu Doppelspurigkeiten und Unklarheiten, welcher vermieden werden sollten.

Eine doppelte Beaufsichtigung der Versicherungsombudsstelle(n) muss zwingend verhindert werden. Auch soll eine privatwirtschaftliche Führung beibehalten werden können.

3. Gleich lange Spiesse herstellen

Im Bereich der Solvenzanforderungen sollen Art. 9a und Art. 9b so formuliert werden, dass das Ziel der gleich langen Spiesse und der Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen erreicht werden kann. Im internationalen Vergleich zu hohe Kapitalanforderungen sind nicht im Interesse der Kunden: Produkte können nicht mehr gewinnbringend angeboten werden, Anbieter steigen aus dem Markt aus und der Kundenschutz im Bereich der Lebensversicherungen wird dadurch nicht gestärkt.

4. Innovation fördern

Analog zur Fintech Vorlage soll der Bundesrat neuen und innovativen Akteuren erlauben, einfacher in den Versicherungsmarkt einzusteigen, um die Innovations- und Zukunftsfähigkeit des Versicherungsmarktes Schweiz zu ermöglichen. Der Vorschlag des Bundesrates adressiert das Thema, geht aber zu wenig weit. Eine erleichterte Bewilligungspraxis und Modelle wie die «Sandbox» und «Insurtech-Lizenz» sind daher zu prüfen. Es ist darauf zu achten, dass nicht nur neue Akteure von diesen Regelungen profitieren, sondern auch etablierte Versicherungsfirmen.

5. Praxisnah regulieren

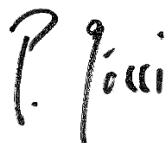
Grundsätzlich sollten die technischen Eingaben aus der betroffenen Branche ernst genommen werden. Dies erlaubt eine praxisnahe Regulierung, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Versicherungsbranche in der Schweiz stärkt. So soll beispielsweise in Art. 37 eine weitere Prämienart (Rentenumwandlungsgarantieprämie) ergänzt werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Wir erlauben uns, im angehängten Fragenkatalog nur punktuell Stellung zu nehmen zu den uns momentan politisch prioritär erscheinenden grossen Linien.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz

Anhang

› Fragekatalog



Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

| | |
|-------------------------|-------------------|
| Absender | FDP.Die Liberalen |
| E-Mail | nussbaum@fdp.ch |
| Datum der Stellungnahme | 04.03.2019 |

| | Unterstützung | mit Vorbehalt | Ablehnung | Bemerkungen | Vorschläge |
|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--|---|
| Versicherungsaufsichtsgesetz | | | | | |
| Allgemeines | | | | | |
| Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ... | ... |
| Weitere Bemerkungen | | | | Zusätzlich den Missbrauchs begriff präzisieren | Umsetzung von Pa.IV. 17.409 Josef Dittli «Präzisierung des Missbrauchs begriffs in der Versicherungsaufsicht» |
| Zu den einzelnen Themenkomplexen | | | | | |
| Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept (Art. 30a-30d) | | | | | |
| Wie beurteilen Sie das kundenschutzbasierte Regulierungs- und Aufsichtskonzept als Ganzes? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ... | ... |
| Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den professionellen Versicherungsnehmern in Art. 30a-30c? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ... | ... |

| | Unterstützung | mit Vorbehalt | Ablehnung | Bemerkungen | Vorschläge |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--|------------|
| Wie beurteilen Sie die Definition von professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 30a? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ... | ... |
| Wie beurteilen Sie die Regelungen zu konzerninternen Direkt- oder Rückversicherungscapitales nach Art. 30d? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ... | ... |
| Qualifizierte Lebensversicherung und Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler (Art. 39a – 45a) | | | | | |
| Wie beurteilen Sie die Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler als Ganzes? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ... | ... |
| Wie beurteilen Sie die Definition einer qualifizierten Lebensversicherung nach Art. 39a? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ... | ... |
| Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Basisinformationsblatt nach Art. 39b-39d? | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Art. 39 e und Art. 39 h mit Anforderungen zum Basisinformationsblatt für qualifizierte Lebensversicherungen führen in Verbindung mit Art. 39b, Art. 39c und Art. 39d zu Doppelspurigkeiten und Unklarheiten, welcher vermieden werden sollten. Es sollte darauf geachtet werden, dass die lebensversicherungsspezifischen Besonderheiten stärker berücksichtigt werden. Die analogen Regelungen im Fidleg für Finanzinstrumente können nicht unbesehen übernommen werden und kommen aus dem Bankgeschäft. | ... |
| Wie beurteilen Sie die Vorgaben für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler beim Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen nach Art. 39e-39f? | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Art. 39 e und Art. 39 h mit Anforderungen zum Basisinformationsblatt für qualifizierte Lebensversicherungen führen in Verbindung mit Art. 39b, Art. 39c und Art. 39d zu Doppelspurigkeiten und Unklarheiten, welcher vermieden werden sollten. Art. 39 e und Art. 39 h mit Anforderungen zum Basisinformationsblatt für qualifizierte Lebensversicherungen | ... |

| | Unterstützung | mit Vorbehalt | Ablehnung | Bemerkungen | Vorschläge |
|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--|------------|
| | | | | führen in Verbindung mit Art. 39b, Art. 39c und Art. 39d zu Doppelspurigkeiten und Unklarheiten, welcher vermieden werden sollten. Es sollte darauf geachtet werden, dass die lebensversicherungsspezifischen Besonderheiten stärker berücksichtigt werden. Die analogen Regelungen im Fidleq für Finanzinstrumente können nicht unbesehen übernommen werden und kommen aus dem Bankgeschäft. | |
| Wie beurteilen Sie die Definition von Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler nach Art. 40? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ... | ... |
| Wie beurteilen Sie die Register-voraussetzungen und Registerpflicht nach Art. 42-43? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ... | ... |
| Wie beurteilen Sie die Entscheidungregelung nach Art. 45a? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ... | ... |
| Sanierung und Konkurs (Art. 51-54f) | | | | | |
| Wie beurteilen Sie das Sanierungsrecht als Ganzes? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ... | ... |
| Wie beurteilen Sie das Konkursrecht als Ganzes? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ... | ... |
| Wie beurteilen Sie die Massnahmen des Sanierungsplans nach Art. 52b-52e? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ... | ... |
| Wie beurteilen Sie den Versicherungskonkurs nach Art. 53-54b ^{bis} ? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ... | ... |
| Wie beurteilen Sie die Verfahrensregeln nach Art. 54d-54f? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ... | ... |

| | Unterstützung | mit Vorbehalt | Ablehnung | Bemerkungen | Vorschläge |
|--|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|---|---|
| Ombudswesen (Art. 82-83) | | | | | |
| Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Ombudswesen als Ganzes? | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Eine doppelte Beaufsichtigung der Versicherungsombudsstelle(n) muss zwingend verhindert werden. Auch soll eine privatwirtschaftliche Führung beibehalten werden können. | ... |
| Wie beurteilen Sie die Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle nach Art. 83? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ... | ... |
| Diverses | | | | | |
| Wie beurteilen Sie die neue Be- willigungspflicht für ausländische Niederlassungen von Rückversicherern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | ... | ... |
| Wie beurteilen Sie die Befreiung von der Aufsicht für innovative Geschäftsmodelle nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b? | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die VAG-Revision sollte genutzt werden, um die Innovations- und Zukunftsfähigkeit des Versicherungspotenzialen Schweiz zu ermöglichen. Der Vorschlag des Bundesrates adressiert das Thema, geht aber zu wenig weit. Eine erleichterte Bewilligungspraxis und Modelle wie die «Sandbox» und «Insurtech-Lizenz» sind daher zu prüfen. | |
| Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Solvabilität nach Art. 9-9b? | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Regelung zur Solvabilität hat sich an den internationalen Entwicklungen zu orientieren. Ziel ist das Schaffen von gleich langen Spiessens und der Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen. | Art. 9a Abs. 1 E-VAG umformulieren: 1 das risikotragende Kapital und das Zielkapital werden auf der Grundlage einer Gesamtbilanz, die sämtliche Positionen berücksichtigt, auf marktkonformer Basis ermittelt. |
| | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Regelung zur Solvabilität hat sich an den internationalen Entwicklungen zu orientieren. Ziel ist das Schaffen von gleich langen Spiessens und der Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen. | Art. 9b Abs. 1 E-VAG ergänzen: 1 Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Solvabilität. Er regelt unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Grundsätze und der Besonderheiten des jeweiligen Versicherungsgeschäftes, insbesondere : (...) |

| | | | | | | | | |
|---|---------------|--------------------------|---------------|-------------------------------------|-----------|--------------------------|--|------------|
| | Unterstützung | <input type="checkbox"/> | mit Vorbehalt | <input checked="" type="checkbox"/> | Ablehnung | <input type="checkbox"/> | Bemerkungen | Vorschläge |
| Wie beurteilen Sie die Regelung zum versicherungsfremden Geschäft nach Art. 11 Abs. 2? | | | | | | | Die VAG-Revision sollte genutzt werden, um die Innovations- und Zukunftsfähigkeit des Versicherungsplatzes Schweiz zu ermöglichen. Der Vorschlag des Bundesrates adressiert das Thema, geht aber zu wenig weit. Es ist darauf zu achten, dass nicht nur neue Akteure von diesen Regelungen profitieren, sondern auch etablierte Versicherungsfirmen. Insofern ist auch Art. 11 Abs 2 E-VAG anzupassen. | ... |
| Wie beurteilen Sie die Regelung zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar in Art. 24? | | | | | | | ... | ... |
| Wie beurteilen Sie die Stärkung der Gruppenaufsicht, bspw. in den Art. 67, 71 ^{bis} , 75 und 79 ^{bis} ? | | | | | | | ... | ... |
| Wie beurteilen Sie die Änderungen in den Art. 86-87? | | | | | | | ... | ... |
| Wie beurteilen Sie die Übergangsbestimmungen nach Art. 90a? | | | | | | | ... | ... |
| Strassenverkehrsgesetz | | | | | | | | |
| Wie beurteilen Sie die Anpassungen des Nationalen Garantiefonds an das neue Sanierungsrecht in Art. 76 SVG? | | | | | | | ... | ... |